

**Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von  
Werbeanlagen und Einfriedungen gemäß § 86 (1) BauO NW für den Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes RO 27 „Eckumer Kirchpfad“**

**1 Dachformen**

Als Dachform sind geneigte Dächer als Satteldach, Pultdach mit versetzten Satteldachflächen und Krüppelwalmdächer vorgeschrieben.

Andere Dachformen sind nur bei Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen (z. B. Flachdach bei Anbauten) zulässig, wobei die Grundfläche dieser Gebäudeteile 20 % der Grundfläche des Gebäudes nicht überschreiten darf.

**2 Dachneigungen**

Die zulässige Dachneigung ist für Satteldächer auf 28 bis 45 Grad und für Pultdächer auf 8 bis 30 Grad festgesetzt. Versetzte Satteldachflächen gelten zusammen als Satteldächer, wenn die Firshöhen der Teilflächen um nicht mehr als einen Meter voneinander abweichen.

**3 Dachaufbauten und -einschnitte**

Dachaufbauten müssen vom Giebel und vom Dachfirst einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt 50 % der zugehörigen Trauflänge (= Länge der darunter liegenden Außenwand) nicht überschreiten. Werden Dachaufbauten in mehr als einer Ebene angeordnet, so darf die Länge aller Dachaufbauten insgesamt 65 % der dazugehörigen Trauflänge nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

**4 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Die maximal zulässige Höhe für die Oberkante von Werbeanlagen ist die im Plan bezeichnete Traufhöhe. Beleuchtete oder selbst leuchtende Werbeanlagen dürfen weder blinkend noch farblich wechselnd betrieben werden.

**5 Einfriedungen**

Bei Gebäuden ohne Grenzabstand sind entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze blickdichte Einfriedungen bis max. 2,0 m Höhe und 3,0 m Tiefe (gemessen ab der hinteren Gebäudekante) zur Abtrennung der privaten Grundstücksflächen untereinander zulässig.

Entlang der restlichen Grundstücksgrenzen sind ausschließlich lebende Hecken bis max. 2,0 m zulässig. Eingebunden in diese Hecken sind nur Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis max. 1,8 m zulässig.

Rommerskirchen, den 26.05.2008